Grundstückseigentümererklärung

GREENFIBER

Als Grundstückseigentümer bzw. deren berechtigter Verwalter gestatten Sie uns durch die Grundstückseigentümererklärung (kurz: GEE), ein Gebäude an unser Glasfasernetz anzuschließen. Durch die GEE berechtigen Sie das ausführende Bauunternehmen, die für den Hausanschluss erforderlichen Leerrohre auf (bzw. unter) dem jeweiligen Grundstück zu verlegen. Die Höhe des Kostenanteils für den Glasfaseranschluss ist unter www.greenfiber.de/kostenanteil einzuholen und vom Eigentümer zu zahlen.

Adresse des zu versorgenden Gebäudes

Mit * gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden. (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Straße und Hausnummer*

Postleitzahl* Ort*

☐ Einfamilienhaus ☐ Reihenhaus ☐ Doppelhaus ☐ Sonstige Bedarfsstellen

☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Einheiten ☐ Gewerbeimmobilie mit _____ Gewerbeeinheiten

Eigentümer des Grundstücks

Adressfelder nur auszufüllen wenn abweichend zur Anschlussadresse. (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)
Mit * gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden.

Anrede*: ☐ Frau ☐ Herr ☐ divers Titel:

Vorname* Nachname* ____ . ____ . _____ Geburtsdatum*

Straße und Hausnummer* Postleitzahl* Ort*

Telefonnummer* E-Mail*

Weitere Eigentümer des Grundstücks (optional)

Adressfelder nur auszufüllen wenn abweichend zur Anschlussadresse. (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr ☐ divers Titel:

Vorname Nachname ____ . ____ . _____ Geburtsdatum

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

Telefonnummer E-Mail

Vertreten durch

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr ☐ divers Titel:

Vorname Nachname ____ . ____ . _____ Geburtsdatum

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

Telefonnummer E-Mail

Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der GREENFIBER Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen.

Regelungen zur Grundstückseigentümererklärung

1. Nachfolgend Vertragspartnerin genannt: GREENFIBER Holding GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen.

2. Der Eigentümer ist im Rahmen seiner Duldungspflicht nach § 134 Abs. 1 Nr. 2 und § 145 Abs. 1 TKG damit einverstanden und gestattet der Vertragspartnerin oder von ihr beauftragten Dritten, unentgeltlich auf dem vorgenannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden Begehungen durchzuführen und alle Vorrichtungen anzubringen, einzubauen und zu verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der Vertragspartnerin herzustellen sowie zu prüfen und instand zu halten.

Der Glasfaserhausanschluss erstreckt sich von der Grundstücksgrenze bis zur Hausanschlusseinrichtung (APL) an oder in dem Gebäude des Eigentümers. Er besteht insbesondere aus Glasfaserkabel, Glasfaserleerrohr, Hauseinführung und dem APL. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum der Vertragspartnerin und im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich und erforderlich sind oder ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet der Vertragspartnerin oder von ihr beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

3. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen durch die Vertragspartnerin nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Vertragspartnerin und die von ihr beauftragten Bauunternehmen über die genaue Lage ggf. bestehender, selbst verlegter Leitungen (z. B. Rasenmäherkabel) zu informieren. Die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Verlegung und den Betrieb des Glasfaserhausanschlusses darf dabei die notwendige und zumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks nicht überschreiten. Die im Zuge der Errichtung des Glasfaserhausanschlusses möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß beseitigt.

4. Die Installation des Hausanschlusses umfasst die fachgerechte Verlegung der Glasfaser von der Grundstücksgrenze ins Haus bis zum Hausanschluss (APL). Nach erfolgter Produktbuchung erfolgt zusätzlich die Installation eines Netzabschlusspunkts (ONT). Im Mehrfamilienhaus wird die Hausanschlusseinrichtung (APL) an einem zentralen Ort installiert. Die Errichtung der Inhausverkabelung (Netzebene 4) ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

5. Dem Glasfaser-Netzausbau geht eine zeitlich beschränkte Vermarktungsphase voraus. Bei Abschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages mit Buchung eines gültigen Internetdienstes bei der GREENFIBER Internet & Dienste GmbH bis zum Ende der Vermarktungsphase wird dem Eigentümer des Grundstückes ein Kostenanteil in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Vermarktungsphase kann die Anbindung eines Grundstückes in dem definierten Ausbaugebiet nachträglich vereinbart werden, wenn die zusätzlich entstehenden Kosten von dem Grundstückseigentümer übernommen werden. Die Höhe des Kostenanteils ist zeitlich bis zum Ende der Bautätigkeiten des Vertragspartners im Umfeld des Grundstückes begrenzt. Die genannten Kostenanteile können Gegenstand individueller Anpassungen werden. Wenn nach Abschluss der Bautätigkeiten im Umfeld des Grundstückes ein nachträglicher Hausanschluss gewünscht wird, erstellt der Vertragspartner ein individuelles Angebot für die Anbindung an das Glasfasernetz. Der jeweils einschlägige Kostenanteil wird dem Grundstückseigentümer nach Fertigstellung der Hauseinführung vom Vertragspartner in Rechnung gestellt.

6. Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümererklärung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf Errichtung des Glasfasernetzes. Die Vertragspartnerin ist jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen von dessen Errichtung abzusehen.

7. Der Eigentümer stellt die Vertragspartnerin hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechts von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

8. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die Vertragspartnerin zu benachrichtigen und dem Käufer den Eintritt in diese Grundstückseigentümererklärung aufzuerlegen.

9. Der Vertragspartnerin ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung einer ähnlichen Dienstleistung dient.

10. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

11. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ersetzen die Vertragspartner diese durch die entsprechende gesetzliche Bestimmung; der übrige Vertrag bleibt unterdessen wirksam (§139 BGB wird abbedungen).

12. Datenschutzhinweis gem. Art. 13 DSGVO
Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die GREENFIBER Holding GmbH. Unsere Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mail-Adresse: datenschutz@jasinskinet.de erreichen.

12.1 Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet die Vertragspartnerin personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet die Vertragspartnerin den Namen des Grundstücksinhabers, sowie Adress-, Kontakt- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das Netz der Vertragspartnerin verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B) DSGVO.

12.2 Die Vertragspartnerin speichert personenbezogene Daten ausschließlich nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht.

12.3 Die Vertragspartnerin gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung.

12.4 Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von der Vertragspartnerin verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von der Vertragspartnerin verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Der Eigentümer hat das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Eigentümer hat das Recht, jederzeit der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Entsprechende Anfragen können an die Vertragspartnerin oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Diesen erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@jasinskinet.de. Beschwerden über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Vertragspartnerin können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

Ort, Datum

Name in Klarschrift

X

Unterschrift des Eigentümers